

**Richtlinie der Gemeinde Ilsfeld zum Plakatieren in Ergänzung zu § 19 der Polizeiverordnung  
der Gemeinde Ilsfeld (Plakatierungsrichtlinie) - Stand 09.12.2025 -**

**Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich.....                                 | 2 |
| § 2 Plakatierungserlaubnis.....                          | 2 |
| § 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren..... | 3 |
| § 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren.....  | 4 |
| § 5 Anschlagtafeln an den Ortseingängen.....             | 5 |
| § 6 Zusätzliche Bestimmungen für Wahlwerbung.....        | 5 |
| § 7 Zu widerhandlungen/Haftung.....                      | 6 |
| § 8 Inkrafttreten.....                                   | 6 |

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die zeitlich befristete Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen und Ereignisse sowie Wahlwerbung auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Gemeinde Ilsfeld angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).

**§ 2 Plakatierungserlaubnis**

(1) Das Plakatieren im Sinne von § 1 in Form von:

1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis max. DIN A 0 (kleinflächige Plakatierung) oder
2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen (> DIN A 0) Werbetafeln oder Werbebanner an öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung) bedarf der gesonderten Erlaubnis (Plakatierungserlaubnis) des jeweiligen Straßenbaulastträgers; bei Kreis- und Landesstraßen somit der Genehmigung durch das Landratsamt Heilbronn, ansonsten durch die Gemeinde Ilsfeld.

(2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Nicht genehmigungsfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten.

(4) Der schriftlich oder per E-Mail einzureichende Antrag auf Plakatierungserlaubnis muss spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde Ilsfeld eingehen.

(5) Bei verspätet eingereichten Anträgen besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung, auch wenn dies aufgrund einer Richtlinienkonformität grundsätzlich möglich wäre.

(6) Für die Plakatierungserlaubnis werden Gebühren nach der jeweils geltenden „Verwaltungsgebührensatzung“ und nach dem jeweils geltenden „Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Ilsfeld über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ erhoben.

(7) Für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstige ortsansässige gemeinnützige Organisationen werden keine Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren**

(1) Pro Veranstaltung dürfen max. 15 doppelseitige Plakatträger aufgestellt bzw. doppelseitige Plakate im Gemeindegebiet angebracht werden. Als "pro Veranstaltung" gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind.

(2) Plakatträger und Plakate dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgehängt werden und sind spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf das Veranstaltungsdatum folgenden Werktag einschließlich sämtlicher Befestigungsmaterialien zu entfernen.

(3) Plakatträger und Plakate, die für dieselbe Veranstaltung werben, dürfen nur an Stellen angebracht werden, die sich außer Sichtweite zu Standorten derselben Plakatträger bzw. Plakate befinden.

(4) Mehrere Plakate oder Plakatträger derselben Veranstaltung dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden. Dies gilt entsprechend bei Wahlen für Parteien/Wählervereinigungen/Personen, für die im Rahmen der gleichen Wahl Werbung betrieben wird.

(5) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz, andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstößen oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.

(6) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen oder Radwegen aufgestellt werden.

(7) Die Plakatierung ist generell so vorzunehmen, dass keine Gefahr für Verkehrsteilnehmer von ihnen ausgeht. Bei der Plakatierung ist ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 50 cm einzuhalten. Stehen Plakatträger auf Gehwegen, ist eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 Meter freigehalten werden.

Soweit die örtlichen Gegebenheiten dies nicht zulassen, kann an solchen Stellen keine Plakatierung vorgenommen werden.

(8) Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe einzuhalten, die Verkehrsteilnehmern eine gefahrlose Unterquerung/ein gefahrloses Passieren erlaubt. Zudem dürfen die Plakate keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer darstellen. Dies gilt auch für Grundstücksausfahrten und deren Sichtbeziehung zur angrenzenden Straße.

(9) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger restlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(10) Plakatträger müssen nach dem Stand der Technik (z.B. Kabelbinder) angebracht werden. Plakate, die Verkehrszeichen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Plakatierung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.

(11) Folgende Bereiche bleiben von der Plakatierung ausgeschlossen:

- bei Wahlplakatierung im Umkreis von 10 m zu den offiziellen Zugängen zu Gebäuden, in denen gemeindliche Verwaltungseinheiten untergebracht sind
- bei Wahlplakatierung am Wahltag im Umkreis von 20 m von Gebäuden, in denen sich Wahllokale befinden (gemessen von der Gebäudegrenze)
- Wartehäuschen und Verteilerkästen,
- Bauzäune bei Baustellen,
- an Kreisverkehrsanlagen (Kreisinnenring und 25 m vom äußeren Kreisfahrbahnrand) und auf Verkehrsinseln,
- bis 5 m vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen und Grundstückszufahrten,
- bis 15 m vor und hinter Fußgängerüberwegen.

## **§ 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren**

(1) Standorte für Großwerbetafeln werden seitens der Gemeinde Ilsfeld nicht vorgehalten. Für Wahlen und Abstimmungen sind Standorte zu beantragen und werden je nach Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers (Gemeinde Ilsfeld oder Landratsamt Heilbronn) entsprechend genehmigt.

(2) § 3 Abs. 2 bis 11 dieser Richtlinien gelten entsprechend.

## **§ 5 Anschlagstafeln an den Ortseingängen**

Die Gemeinde Ilsfeld stellt an den Ortseingängen Anschlagstafeln auf. Ortsansässige Vereine können diese unentgeltlich zur Plakatwerbung für ihre Veranstaltungen nutzen, nicht jedoch für Wahlwerbung oder für Werbung für politische Veranstaltungen. Die Fristregelung in § 2 Abs. 6 und 7 sowie § 3 Abs. 2 sind hierbei ebenfalls anzuwenden.

## **§ 6 Ergänzende Bestimmungen für Wahlwerbung**

(1) Plakatträger und Plakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag aufgehängt werden und sind spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf den Wahltag folgenden Werktag einschließlich sämtlicher Befestigungsmaterialien zu entfernen.

(2) Sollen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (z.B. Online-Veranstaltungen, Präsenzveranstaltungen, Info-Stände usw.) zusätzlich mit Plakaten beworben werden, sind diese vier Wochen vor der Veranstaltung gesondert zu beantragen. Eine Genehmigung wird hierbei mit folgenden Rahmenbedingungen in Aussicht gestellt:

- Es werden max. 10 Doppelplakate bis zur Größe DIN A0 für die jeweilige Einzelveranstaltung genehmigt.
- Diese sind frühestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung anzubringen und spätestens zwei Kalendertage nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen.
- Die Plakate für die Veranstaltung müssen so gestaltet sein, dass der Hinweis auf die Veranstaltung im Verhältnis der Plakatgröße überwiegt.
- Anträge zur Aufstellung eines Info-Standes sind 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Ilsfeld unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Dauer, Standort, Zubehör (Mobilier) zu beantragen.
- Die Frist von vier Wochen ist zwingend erforderlich, da je nach Veranstaltungsort unter Umständen eine Genehmigung durch das Landratsamt Heilbronn (Straßenverkehrsbehörde) erforderlich ist.
- Zudem sollen so Überschneidungen bei den gewünschten Standorten vermieden werden.

## **§ 7 Zu widerhandlungen/Haftung**

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 3 – 6 verstoßen wird.

(2) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Ortspolizeibehörde oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann verzichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten (insbesondere Personal-, Fahrzeug und Entsorgungskosten) gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters.

(3) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gem. der Polizeiverordnung bleibt unbenommen.

(4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Ilsfeld von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilsfeld, 09.12.2025

gez.

Bernd Bordon  
Bürgermeister